

# RS OGH 1970/12/16 6Ob311/70

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1970

## Norm

ABGB §1310

## Rechtssatz

Das Gesetz sieht im § 1310 ABGB den Zuspruch des ganzen Ersatzes oder eines billigen Teiles desselben vor. Das bedeutet aber nicht, daß sämtliche geltend gemachten Ansprüche gekürzt oder im selben Verhältnis gekürzt werden müßten, wenn die Billigkeit eine Kürzung verlangt (hier: Zehnjähriger fügt dem ihn neckenden neuneinhalbjährigen Spielgefährten durch den Wurf einer Eisenachse eines Spielzeugautos schwere Kopfverletzung zu. Voller Zuspruch des Schmerzengeldes, Kürzung der übrigen Ansprüche um ein Drittel).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 311/70  
Entscheidungstext OGH 16.12.1970 6 Ob 311/70  
Veröff: JBI 1971,312 = RZ 1971,124

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0027738

## Dokumentnummer

JJR\_19701216\_OGH0002\_0060OB00311\_7000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)